

Ministerialbeauftragter • Jürgen-Schumann-Str.20 • 84034 Landshut

An die
Direktorate der Gymnasien
in Niederbayern

Jürgen-Schumann-Straße 20
84034 Landshut
Tel. (0871) 4 30 65 66 0
Fax (0871) 4 30 65 66 24
www.km.bayern.de/mb-niederbayern
sekretariat@mb-gym-ndb.de

Unser Zeichen: RÄ/Ga
16.01.2017

**Zur Weitergabe an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer
an der Besonderen Prüfung**

Merkblatt

<p align="center">Besondere Prüfung 2017 für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums</p>
--

Inhaltsverzeichnis

1. Zulassung	2
2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung	2
3. Zeitplan	4
4. Meldung zur Prüfung	4
5. Durchführung der Prüfung	4
6. Korrektur der Prüfungsaufgaben.....	4
7. Bestehen der Prüfung / Verhinderungsgründe.....	5
8. Information über das Ergebnis der Prüfung	5
9. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule	5
10. Förderkonzept für Teilnehmer an der Besonderen Prüfung	5

Rechtsgrundlage der Besonderen Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist Art. 25 BayEUG in Verbindung mit §67 GSO (veröffentlicht am 23.01.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2016)

1. Zulassung

Durch die Besondere Prüfung kann der Mittlere Schulabschluss erworben werden.
Zu ihr können zugelassen werden:

- a) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, für die wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben. Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 die eben genannten erforderlichen Leistungen nicht erzielt wurden (§ 67 Abs. 1 GSO).
- b) Wiederholungsschülerinnen und -schüler der Jahrgangsstufe 10, welche die Besondere Prüfung bereits einmal ohne Erfolg abgelegt haben und erneut die unter Buchstabe a) genannten Bedingungen erfüllen (§ 67 Abs. 7 GSO).
- c) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen (§ 67 Abs. 8 GSO).

Gemäß § 67 Abs. 2 GSO kann die Besondere Prüfung nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums abgelegt werden.

2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Sie wird in schriftlicher Form abgenommen.

Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist (§ 67 Abs. 5 GSO).

Die Aufgaben werden nach § 67 Abs. 4 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** besteht aus

- dem Verfassen eines argumentierenden Textes oder
- der Erschließung eines poetischen Textes oder
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes

jeweils mit Gliederung. Den Schülern wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung in den ersten Fremdsprachen **Englisch** und **Französisch** besteht aus einer schriftlichen Textaufgabe einschließlich einer Sprachmittlung. Auf die mit KMS Nr. VI.3 – 5 S 5511-6.76010 vom 12.09.2012 mitgeteilten Änderungen der Aufgabenformate für die modernen Fremdsprachen wird verwiesen.

Die Prüfung in der ersten Fremdsprache **Latein** besteht aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 150 Wörtern) in das Deutsche.

Bei einer sonstigen **abweichenden Fremdsprache** (§ 15 (3) GSO) besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung, bei der die wesentlichen Aussagen eines deutschen Textes unter Beachtung der Textart und des Adressatenbezugs in der Zielsprache (genehmigte Fremdsprache) zusammenzufassen sind.

Die Prüfung im Fach **Mathematik** umfasst mehrere (unterschiedliche) Teilaufgaben.

Bei der Besonderen Prüfung sind **folgende Hilfsmittel zugelassen**:

Deutsch: ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt.

Mathematik: ein netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner, die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen (s. unten);
programmierbare Taschenrechner sind **nicht** zugelassen;
stochastische Tabellen sind nicht erforderlich.

Derzeit sind folgende Formelsammlungen zugelassen:

- Formelsammlung Naturwissenschaften mit Merkhilfe Mathematik, Zweite Fassung, Gymnasium Bayern, Cornelsen Verlag Berlin/München, ISBN 978-3-464-54224-8, 1. Aufl. 13;
- Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien, DUDEN Schulbuchverlag, Berlin / C.C. Buchners Verlag, Bamberg, ISBN 978-3-8355-3209-0, 1. Aufl. 13;
- Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien, 2. Fassung, DUDEN Schulbuchverlag, Berlin / C.C. Buchners Verlag, Bamberg, ISBN 978-3-7661-6700-2, 1. Aufl. 13;
- Formeln und Tabellen aus Physik, Chemie, Mathematik, v. Hammer/Hammer, J. Lindauer Verlag, München, ISBN 978-3-87488-191-3, 1. Aufl. 13;
- Formelsammlung Naturwissenschaften, Gymnasium Bayern, 2. Fassung, v. Almer, Eigenverlag Johannes Almer, Prien, ISBN 978-3-00-040017-9, 1. Aufl. 13.

moderne

Fremdsprachen: ein ein- und zweisprachiges Wörterbuch. Die Liste der genehmigten Wörterbücher ist auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter der Adresse <http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/1423/fuer-pruefungszwecke-genehmigte-woerterbuecher-im-bereich-der-modernen-fremdsprachen.html> einsehbar und wird dort laufend aktualisiert.

Latein: ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch.

Als zugelassene Wörterbücher für das Fach Latein gelten (KMS V.3 – BS1310 – 3.19162 vom 25.02.2016 und KMBek vom 7.6.2011 Az.: VI.9-5 S 5500-6b.41619):

- Heinichen, Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, 10. Auflage / Unveränderter Neudruck (zuletzt Stuttgart 1993)
- Langenscheidts Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch, bearbeitet v. E. Pertsch auf der Grundlage des Menge-Güthling, erweiterte Neuauflage (zuletzt Berlin/München/Wien/Zürich1983); auch: Neubearbeitung 2001
- Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch – Deutsch Klausurausgabe, 1. Auflage 2009
- Langenscheidt Abitur-Wörterbuch, Latein-Deutsch, 1. Auflage 2014
- Stowasser, Lateinisch-Deutsches Wörterbuch (zuletzt Wien/München 1994)
- Der kleine Stowasser, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch (zu-letzt München 1994)
- Stowasser, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, 1. Auflage 2016
- Pons Globalwörterbuch lateinisch-deutsch, 2., neubearbeitete Auflage 1986; korrigierter Nachdruck 1987 [vergriffen]
- Pons Wörterbuch für Schule und Studium, lateinisch-deutsch, 2., neubearbeitete Auflage 1986 / Nachdruck 1999 / 3. neu bearbeitete Auflage 2003 (Nachdrucke 2004-2006)
- Pons Wörterbuch für Schule und Studium, Latein-Deutsch, 1. Auflage 2007 / 1. Auflage 2012 / 1. Auflage 2016

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten.

3. Zeitplan

Für die Besondere Prüfung 2017 ist folgender Zeitplan festgelegt:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	Mittwoch, 06.09.2017	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Donnerstag, 07.09.2017	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Freitag, 08.09.2017	9:00 - 11:00 Uhr

Für den zentralen Nachtermin der Besonderen Prüfung 2017 gilt folgender Zeitplan:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	Montag, 18.09.2017	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Dienstag, 19.09.2017	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Mittwoch, 20.09.2017	9:00 - 11:00 Uhr

4. Meldung zur Prüfung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO).

Die Schulleiter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und entscheiden gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Die Antragsteller erhalten dabei das Merkblatt „Besondere Prüfung 2017 für Schüler der Jahrgangsstufe 10“ an ihrer Herkunftsschule.

Die Schulen melden dann die einzelnen Prüflinge bis **spätestens 4. August 2017** der jeweils zuständigen prüfenden Schule.

Die Prüfungsteilnehmer bzw. ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten von der **prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid**.

5. Durchführung der Prüfung

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Die Schüler müssen an den Prüfungstagen einen **gültigen Lichtbildausweis** vorlegen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern. Im Fach Deutsch wird eine Gliederung auf einem gesonderten Blatt gefordert. Übersetzungstexte in den Fremdsprachen werden nicht vorgelesen.

6. Korrektur der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag von einem Prüfungsausschuss an der prüfenden Schule korrigiert und benotet.

7. Bestehen der Prüfung / Verhinderungsgründe

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach (zum Ausgleich) dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Vorrücken in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums.

Versäumt ein Schüler eine Teilprüfung ohne Entschuldigung, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat. **Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben, Krankheiten durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.**

8. Information über das Ergebnis der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule **umgehend** mitgeteilt.

Mit gleicher Post wird bei **bestandener** Prüfung eine **Bescheinigung** zugesandt. Die Benachrichtigung der **erfolglosen** Prüflinge erfolgt in gleicher Weise, eine eigene Bescheinigung wird allerdings nicht ausgestellt.

Das Gymnasium, das der Schüler bisher besuchte, erhält einen Abdruck der Schreiben.

9. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus.

Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte erste Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note im Fach Latein oder Französisch der Besonderen Prüfung die Note des Faches Englisch des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums entnommen werden kann. Für die Anmeldung zum vorläufigen Besuch einer Fachoberschule stellt die Schulleitung den betreffenden Schülern eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass sie sich zur Besonderen Prüfung angemeldet haben.

10. Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung

Die Teilnehmer finden auch im Jahr 2017 Hilfestellungen im Rahmen eines E-Learning-Programms auf der Internetplattform „*mebis – Landesmedienzentrum Bayern*“.

Die Anmeldung erfolgt unter der Adresse

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

- für Prüflinge, die bereits einen Mebis-Zugang besitzen mit dem

Einschreibeschlüssel: **Prüfung2017!**

- für Prüflinge ohne Mebis-Zugang mit folgendem Testzugang

Benutzername: **mebis.pruefung**

Kennwort: **Prüfung2017!**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Råde', with a large, sweeping flourish above the name.

Anselm Råde, Ltd. OStD
Ministerialbeauftragter